

## Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz

Vom 10. Mai 2005 (Stand 29. Januar 2012)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf § 39 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004<sup>1)</sup> und § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 *1. Zweck*

<sup>1</sup> Diese Verordnung setzt die Gebühren fest, welche die Bewilligungsbehörde oder eine andere Verwaltungseinheit im Bauinspektorat<sup>3)</sup> des Bau- und Verkehrsdepartements für die Amtshandlungen und Massnahmen im Rahmen dessen Zuständigkeit für das Gastgewerbe erhebt. \*

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung durch andere für bauliche und betriebliche Erfordernisse zuständige Behörden bleibt vorbehalten.

#### § 2 *2. Bemessungsgrundsätze*

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.

<sup>2</sup> Die Stundenansätze für die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren betragen:

- Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter CHF 160
- Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Fachstellen CHF 140
- Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter CHF 110
- Sekretariatsarbeiten CHF 85

<sup>3</sup> Für Arbeiten dringlicher Natur oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten können diese Stundenansätze mit einem 50%-igen Zuschlag versehen werden.

### II. Gebühren

#### § 3 *1. Beherbergungsbetriebe*

<sup>1</sup> Bei Neueröffnung eines Beherbergungsbetriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder -inhabern eine Gebühr von CHF 500. \*

<sup>2</sup> Für die bloss gelegentliche Beherbergung während zeitlich begrenzter Veranstaltungen beträgt die Gebühr pro Anlass CHF 150. \*

<sup>3</sup> Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.

<sup>4</sup> Die Erhebung der Gebühr für einen Restaurationsbetrieb bleibt vorbehalten.

#### § 4 *2. Restaurationsbetriebe, Vereins- und Klubwirtschaften \**

<sup>1</sup> Bei Neueröffnung eines Betriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder -inhabern eine Gebühr von CHF 500. \*

<sup>1)</sup> SG [563.100](#).

<sup>2)</sup> SG [153.800](#).

<sup>3)</sup> § 1 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

<sup>2</sup> Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.

### § 5 3. Gelegenheits- und Festwirtschaften

<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde erhebt pro Anlass eine Gebühr von CHF 150. \*

<sup>2</sup> Bei Anlässen und Veranstaltungen für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck kann die Bewilligungsbehörde die Gebühr angemessen reduzieren oder auf deren Erhebung verzichten.

§ 6 \* ...

§ 7 \* ...

### § 8 \* 6. Weitere Gebühren

<sup>1</sup> Von der zuständigen Verwaltungseinheit im Bauinspektorat <sup>4)</sup> werden weitere Gebühren erhoben für:

- Änderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers CHF 500
- Änderung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers CHF 500
- Änderung der Grösse des Betriebs CHF 500
- Änderung des Charakters des Betriebs CHF 500
- Änderung der Öffnungszeiten CHF 500
- Änderung des Namens CHF 500
- Abweisung eines Gesuchs CHF 150 bis CHF 2'500
- Rückzug oder Rückweisung eines Gesuchs CHF 100 bis CHF 500
- Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuchs CHF 500 bis CHF 2'000
- Verfügung über die Anerkennung anderer Fähigkeitsausweis und über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzes CHF 150 bis CHF 500
- Verwarnungen CHF 300 bis CHF 1'000
- Entzug der Bewilligung CHF 400 bis CHF 1'000
- Androhung der Betriebsschliessung CHF 400 bis CHF 1'000
- Schliessung des Betriebs CHF 400 bis CHF 1'000
- Kontrollen gemäss § 38 des Gesetzes CHF 300 bis CHF 1'000
- sonstige Verfügungen CHF 150 bis CHF 1'000

### § 9 7. Allgemeine Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup> Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:

- Für Erstellen von Fotokopien, pro Kopie CHF 2
- Effektive Auslagen von Porti, Telefonen, Fax usw.
- Für Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind CHF 30 \*

<sup>2</sup> Für die Insertionskosten der Publikation gemäss § 26 des Gesetzes im Kantonsblatt werden die effektiven Kosten verrechnet.

<sup>3</sup> Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz. \*

### § 10 8. Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Neben dem allgemeinen Gebot zur Mitwirkung sind die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller insbesondere verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Gebühren einzureichen.

<sup>4)</sup> § 8: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

**§ 11**            *9. Fälligkeit / Kostenvorschuss*

<sup>1</sup> Die Gebühren werden bei Erteilung der Bewilligung, mit Eröffnung der Verfügung oder mit Beendigung der erfolgten Bemühungen fällig.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller können im Bewilligungsverfahren zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden.

**§ 12**            *10. Wirksamkeit*

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juni 2005 wirksam.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
10.05.2005	01.06.2005	Erlass	Erstfassung	KB 14.05.2005
27.06.2006	02.07.2006	§ 3 Abs. 1	geändert	-
27.06.2006	02.07.2006	§ 3 Abs. 2	eingefügt	-
27.06.2006	02.07.2006	§ 4 Abs. 1	geändert	-
27.06.2006	02.07.2006	§ 5 Abs. 1	geändert	-
27.06.2006	02.07.2006	§ 6	aufgehoben	-
27.06.2006	02.07.2006	§ 7	aufgehoben	-
27.06.2006	02.07.2006	§ 9 Abs. 1	geändert	-
27.06.2006	02.07.2006	§ 9 Abs. 3	eingefügt	-
09.12.2008	01.01.2009	§ 1 Abs. 1	geändert	-
09.12.2008	01.01.2009	§ 8	totalrevidiert	-
23.03.2010	29.01.2012	§ 4	Titel geändert	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	10.05.2005	01.06.2005	Erstfassung	KB 14.05.2005
§ 1 Abs. 1	09.12.2008	01.01.2009	geändert	-
§ 3 Abs. 1	27.06.2006	02.07.2006	geändert	-
§ 3 Abs. 2	27.06.2006	02.07.2006	eingefügt	-
§ 4	23.03.2010	29.01.2012	Titel geändert	-
§ 4 Abs. 1	27.06.2006	02.07.2006	geändert	-
§ 5 Abs. 1	27.06.2006	02.07.2006	geändert	-
§ 6	27.06.2006	02.07.2006	aufgehoben	-
§ 7	27.06.2006	02.07.2006	aufgehoben	-
§ 8	09.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	-
§ 9 Abs. 1	27.06.2006	02.07.2006	geändert	-
§ 9 Abs. 3	27.06.2006	02.07.2006	eingefügt	-